

Jahr 1972 die Bestimmung der genannten Vereinbarung, wonach Ingenieure die leistungsabhängige Gehaltsprämie nur erhalten können, wenn sie anstelle eines Meisters bzw. Lehrmeisters unmittelbar Produktions- oder Lehrlingskollektive leiten, nicht enthält und entgegen dieser Vereinbarung auf eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder Ingenieurpädagoge und die bisherige Entlohnung nach I-Gruppen verweist, ist kritikwürdig. Mit dieser von der Vereinbarung abweichenden Formulierung wird die Verpflichtung übergangen, die in der Vereinbarung vermerkten Grundsätze als die ausschließliche rechtliche Grundlage für die konkreten be-

triebskollektivvertraglichen Regelungen zu beachten.*/ Grundsätzlich dürfen die Festlegungen im Betriebskollektivvertrag nicht im Widerspruch zu höheren Rechtsquellen (Gesetzbuch der Arbeit, arbeitsrechtliche Verordnungen und Rahmenkollektivverträge) und damit auch nicht zu der genannten Vereinbarung stehen. Ist das dennoch der Fall, sind sie insoweit unwirksam. Aus ihnen kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

*/ Vgl. hierzu auch Bienert/Schmidt, „Zur Einführung leistungsabhängiger Gehaltsprämien für Meister“, Arbeit und Arbeitsrecht 1971, Heft 16, S. 506. — D. Red.

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129).

Zu den Pflichten der Leiter von volkseigenen Betrieben und Kombinat, den Schutz und die Sicherung des Betriebes und seiner Anlagen zu gewährleisten.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Arnstadt vom 4. Juni 1973 - 111 - 94/73.

In den Ermittlungsverfahren gegen die im Hauptbetrieb des Kombinats R. beschäftigten Bürger K. und S. wegen Diebstahls von sozialistischem Eigentum wurde festgestellt, daß die ungenügende Wahrnehmung der Kontrollpflichten durch die Betriebswache und Mängel in der äußeren Sicherheit des Betriebsgeländes die Begehung dieser Straftaten begünstigt hatten.

Aus diesem Betrieb konnten 325 kg Buntmetall, die K. entwendet hatte, mit einem betriebsfremden Lkw durch die Hauptwache des Betriebes gebracht werden, ohne daß die Ladung kontrolliert wurde. Dem Lehrling S. wurden außerhalb der Arbeitszeit die Schlüssel zu verschlossenen Räumen des Betriebes ausgehändigt. Des weiteren konnte er in den Abendstunden ungehindert in das Werkgelände eindringen und durch unverschlossene Fenster in Werkräume gelangen. In allen Fällen stahl er Geld und Genußmittel.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises daraufhin beim Direktor des Kombinats wegen Verletzung von Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Sicherung des Betriebes Protest ein.

Aus den Gründen:

Alljährlich werden dem sozialistischen Eigentum bedeutende Schäden zugefügt die das Bemühen der Werktätigen um Steigerung des Nationaleinkommens nicht unerheblich beeinträchtigen. Mängel im Kontroll- und Sicherungssystem der Betriebe leisten dem Vorschub. Die systematische Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist untrennbar mit dem zuverlässigen Schutz und der Sicherung der von den Werktätigen geschaffenen Werte verbunden. Sie begründen höhere Anforderungen an die Wachsamkeit um gewissenlosen Personen keine Chance zu lassen, Volkseigentum anzugreifen oder andere, unsere Gesellschaft schädigende Absichten zu verwirklichen.

Im Hauptbetrieb des Kombinats wurden Inkonsequenz und Vertrauenslosigkeit der Betriebswache sowie Mängel bei der Gewährleistung der äußeren Sicherheit des Betriebes zur Begehung von Diebstählen ausgenutzt. (wird ausgeführt)

Diese Straftaten wurden durch Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz und zur Sicherung des sozialistischen Eigentums, des Betriebes und seiner An-

lagen begünstigt. Im einzelnen wurden folgende Rechtspflichten verletzt, deren Durchsetzung die persönliche Verantwortung des Kombinatdirektors berührt:

- die in Art. 3 StGB sowie in §§ 1 Abs. 3 und 7 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) festgelegte grundsätzliche Verpflichtung, für Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Verhütung von Straftaten zu sorgen;
- die allgemeinen Bestimmungen der Grundsätze zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den volkseigenen Kombinat vom 25. September 1968;
- die speziellen Regelungen für die Tätigkeit der Betriebswachen in den Vorschriften über den Schutz und die Sicherung von Betrieben, Anlagen und Objekten vom 27. Mai 1970.

Danach muß gewährleistet sein, daß Unbefugte — also auch Werk tätige des Betriebes außerhalb ihrer Arbeitszeit — den Betrieb nicht oder nicht unkontrolliert betreten und daß Ladung und Begleitpapiere der Fahrzeuge, die aus dem Betriebsgelände hinausfahren oder in dieses hineinfahren wollen, gründlich kontrolliert werden.

Es ist erforderlich, im Kombinat zu überprüfen, ob die betrieblichen Weisungen den Anforderungen an die Sicherheit entsprechen, und ggf. eine Überarbeitung zu veranlassen.

Zugleich ist es erforderlich, die konsequente Einhaltung der Weisungen im Kombinat einzuschätzen und notwendige Maßnahmen einzuleiten, um eine straffe Ordnung und Disziplin zu gewährleisten sowie die Erziehung der Werk tätigen zur Mitverantwortung für die Sicherheit des Betriebes zu verstärken.

Anmerkung:

Probleme der Objektsicherheit in Betrieben des Kombinats R. waren schon mehrfach Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwalt und Kombinatdirektor. Die dem Protest zugrunde liegenden Sachverhalte hatten deutlich gemacht, daß diese Probleme im Kombinat nicht mit der notwendigen Konsequenz angepackt worden sind. Das zeigte sich in folgendem:

- Die betrieblichen Regelungen präzisierten die verschiedenen zentralen Vorgaben über den Schutz und die Sicherung von Betrieben und Kombinat nicht ausreichend für die Situation des Betriebes.
- Die Probleme der Objektsicherheit waren ungenügend in die Leitungstätigkeit der verschiedenen Ebenen und Bereiche des Betriebes integriert. Sie wur-